

SATZUNG

"Jugendhilfe Cottbus e. V."

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Jugendhilfe Cottbus e. V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Cottbus.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Cottbus unter der Nummer 302 eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der AO 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
Zweck des Vereins ist zum einen die Unterstützung und Förderung von Initiativen junger Menschen. Der Verein versucht Rahmenbedingungen zu schaffen, die die Persönlichkeitsentwicklungen der jungen Menschen durch eigene Tätigkeit und Selbsterkenntnis ermöglichen.
Durch die Tätigkeit des Vereins soll einer Ausgrenzung jugendlicher Randgruppen aus der Gesellschaft entgegengewirkt werden. Junge Menschen sollen im geistigen und kulturellen Bereich gefördert werden.
Zum anderen übernimmt der Verein die sozialpädagogische und wirtschaftliche Betreuung junger Menschen, aber auch derer Familien, die dieser bedürfen.
- (2) Seine Betreuungsmaßnahmen kann der Verein durch offene Angebote der Jugendarbeit, aber auch durch die Unterbringung in eigenen Einrichtungen oder berufsbezogene Jugendsozialarbeit im In- und Ausland erbringen. Zu den Aufgaben des Vereins zählen Maßnahmen der Jugendpflege.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Schaffung und Unterstützung verschiedener Projekte im In- und Ausland, z. B.
Projekt Streetwork - aufsuchende Straßensozialarbeit
Betreuungsprojekte - als Maßnahmen im Rahmen der Hilfen zur Erziehung entsprechend §§ 27 ff. SGB VIII
Beratungsprojekte - für junge Menschen, Eltern und Konfliktbeteiligte
Freizeitgestaltung - Betreuung von Jugendklubs und Jugendtreffmöglichkeiten
Alternative Jugendwohngruppen mit integriertem Freizeit- Infocafe
Beschäftigungsprojekte - als arbeitstherapeutische Maßnahmen für schwervermittelbare und von Arbeitslosigkeit bedrohte junge Menschen, um sie durch berufliche Qualifizierung und/ oder sozialtherapeutische Betreuung auf eine Tätigkeit im normalen Arbeitsprozeß vorzubereiten.
Kriseninterventionsprojekte - vorläufige Unterbringung, Beratung und Unterstützung von jungen Menschen
sowie sonstige Maßnahmen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögen erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2).
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder sind jene, die aktiv im Verein mitarbeiten. Sie haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Fördernde Mitglieder sind jene, die den Verein ideell u./o. materiell unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet die Mitgliederversammlung. Die fördernde Mitgliedschaft kann vom Vorstand entschieden werden.
- (4) Die Mitglieder zahlen Beiträge, die auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
- (5) Ist der Verein Träger von Einrichtungen oder Projekten, können dort Projektgruppen gebildet werden. Mitgliedschaft in einem Projekt ist nicht an die Vereinsmitgliedschaft gebunden. Projektgruppen sind nicht rechtsfähige Untergliederungen des Vereins.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod, bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (2) Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung, die einem Mitglied des Vorstandes vorzulegen ist. Der Vorstand hat die Mitglieder bei der nächsten Mitgliederversammlung von dem Austritt in Kenntnis zu setzen.
- (3) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 6 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muß vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 5, höchstens 9 Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand wählt seine zwei Stellvertreter aus seiner Mitte, der Vorstandsvorsitzende wird durch die Mitgliederversammlung direkt gewählt.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende sowie die zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Im Vorstand sollen die einzelnen Projektgruppen angemessen vertreten sein. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Nach jeder Vorstandswahl findet eine konstituierende Vorstandssitzung statt.
- (5) Die Wahl erfolgt schriftlich als Listenwahl. Von den Bewerbern, die die Mehrheit der Stimmen erhalten haben, sind diejenigen gewählt, die mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereinigt haben.
- (6) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied berufen.
- (8) Hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins sollten nicht gewählt werden.
- (9) Der Vorstand ist für alle Aufgaben verantwortlich, die sich aus der Satzung und aus Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben. Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- a) Leitung der Arbeit des Vereins
 - b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Feststellung des Haushaltsplanes
 - d) Vorlage der Jahresberichte einschließlich der Jahresrechnung in der ordentlichen Mitgliederversammlung
 - e) Entscheidung über die Verwendung der Vereinsmittel
- (10) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann Aufgaben delegieren. Insbesondere kann er einen Geschäftsführer bestellen, der durch entsprechende Bevollmächtigung seitens des Vorstandes für den Verein in eingeschränktem Maße handeln kann. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Seine Befugnisse sind in einer Dienstanweisung zu regeln.
- (11) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 4 mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen. Vorstandssitzungen sind beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (12) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (13) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefaßte Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied bzw. dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.
- (14) Falls der Verein an Gesellschaften beteiligt ist, vertritt der Vorstand den Verein in der Gesellschaft.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlußfassende Organ des Vereins und bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - b) Kenntnisnahme des Jahresberichtes und Genehmigung des Jahresabschlusses und des Berichtes der Rechnungsprüfer
 - c) Bestellung von zwei Rechnungsprüfern, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e) Beschlußfassung über eingebrachte Anträge
 - f) Beschlußfassung über Satzungsänderungen
 - g) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.
 - h) Falls der Verein an Kapitalgesellschaften beteiligt ist, bedarf der Verkauf von Gesellschaftsanteilen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter unter Wahrung einer Frist von mindestens 3 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels.
- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Sofern dem Verein juristische Personen angehören, kann ein Vertreter der juristischen Person schriftlich und für jede Mitgliederversammlung gesondert bevollmächtigt werden. Die Vollmacht ist auf der Mitgliederversammlung

nachzuweisen.

- (6) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, es sei denn, diese Satzung bestimmt etwas anderes. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 9 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherigen als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

- (1) Für den Beschluß, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluß kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefaßt werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverband, LV Brandenburg e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat, mit der Einschränkung, daß es nur für Maßnahmen im Jugendhilfebereich verwendet wird.

Cottbus, den 06. November 2009

Stefan Zaborowski
Vorstandsvorsitzender

Andreas Rothe
stellv. Vorstandsvorsitzender

Christoph Polster
stellv. Vorstandsvorsitzender